

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am
28.04.2022**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 mit Finanzplan 2021-2025
2. 7. Änderung des Bebauungsplans "Kirchenäcker/Untere Wiesen", Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
3. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 3.1. Feuerwehrauto Deusdorf
 - 3.2. Kläranlage
 - 3.3. 150 Jahre FF Lauter mit Fahrzeugweihe
 - 3.4. Radwegeeinweihung
 - 3.5. Sportplatz
 - 3.6. Erste Flüchtlinge
4. Allgemeine Voranfrage zur Errichtung einer Holzhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 661 der Gemarkung Appendorf (nach Flurbereinigung) mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Holzhallen Appendorf"
5. Öffentliche Stellplätze
6. Auswertungsübersicht Corona-Schnellteststelle Gemeinde Lauter
7. Verbleib ausgemustertes Feuerwehrauto Deusdorf
8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 GeschO
 - 8.1. Sanierung Rathaustür
 - 8.2. Hochwasser Fl.Nr. 365
 - 8.3. Beschilderung Schulstraße/ Laurenziweg
 - 8.4. Baugebiet Zisternen Überprüfung
 - 8.5. Weitere Sitzbank Friedhof Lauter

Um 19:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die öffentliche Sitzung des des Gemeinderates Lauter.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 20.04.2022 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 mit Finanzplan 2021-2025

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten mit der Sitzungsladung den Vorbericht zum Haushaltsplan 2022, die Haushaltssatzung mit Anlagen und Bestandteilen.

Der Haushalt 2022 wurde am 22.03.2022 mit dem Finanzausschuss vorberaten. Die durch den Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Kämmerin Doris Müller stellt dem Gemeinderat der Gemeinde Lauter den Haushalt 2022 vor.

Beschluss:

Beschluss: 8 : 1

Der Gemeinderat Lauter beschließt die beigefügte Haushaltssatzung samt Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschluss: 8 : 1

Der dem Haushaltsplan beigefügte Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss: 9 : 0

Der nach der Haushaltssatzung für 2022 vorgesehene Kassenkredit in Höhe von 333.000 Euro wird im Bedarfsfalle je nach Zinslage bei der Sparkasse Bamberg oder der VR Bank Bamberg-Forchheim aufgenommen.

2. 7. Änderung des Bebauungsplans "Kirchenäcker/Untere Wiesen", Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 16.12.2021 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs.2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 07. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

Landratsamt Bamberg vom 10. März 2022

Immissionsschutz:

Unklar ist, ob sich das als Baustofflager genutzte Gebäude noch in ein Mischgebiet einfügt oder besser in einem eingeschränkten Gewerbegebiet aufgehoben wäre.

Gegen die Änderungen/Anpassungen im Bereich des Gewerbegebietes bestehen keine Einwände.

*Wasserrecht:**Sachverhalt:*

Die Gemeinde Lauter beabsichtigt die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Der Vorhabensbereich umfasst die Fl. Nrn. 425/2 und 436/2 sowie Teile der Fl. Nrn. 421/2, 914, 919, 921, 922 und 931 Gmkg. Lauter.

Standort:

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zur Hagelgrube. Nach einer gewissen Historie - die zum Teil in der Begründung angerissen wurde, unerwähnt blieb aber bspw. das Verstreichen lassen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Ausbau der Hagelgrube durch die Gmde Lauter und die damit verpasste Chance zum Abschluss des Vorhabens bereits vor Jahren - wurde bei einer Ortseinsicht 2021 durch Vertreter des WWAs Kronach die Hagelgrube im Landratsamt Bamberg mitgeteilt, dass es sich nach Einschätzung des WWAs bei der Hagelgrube nicht um ein Gewässer handelt. Durch diese neuen Erkenntnisse ist der Sachverhalt anders zu beurteilen. Für die Anwendung der §§ 76, 77 und 78 WHG wird der Gewässercharakter vorausgesetzt, somit sind diese Paragraphen bei Nicht-Gewässern nicht heranzuziehen. Das Verbot der Bauleitplanung bzw. das Verbot zur Errichtung von Einzelbaumaßnahmen nach § 78 WHG ist damit hinfällig. Unabhängig von der juristischen Lage wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für den Bereich der Hagelgrube Berechnungen für ein Starkregen-/Hochwasserereignis gab (die auch Grundlage der Planung für den "Gewässerausbau" der Hagelgrube darstellten). Aus hiesiger Sicht ist damit eindeutig ein Hinweis auf die Gefährdung des Gebietes durch ein Starkregen-/Hochwasserereignis gegeben. Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Daher empfehlen wir ausdrücklich nach wie vor, von der Nutzung der Flächen, die in den Berechnungen als gefährdeter Bereich ausgewiesen sind, abzusehen. Insbesondere die Lagerung von Materialien, die im Falle eines Starkregens abgeschwemmt und zu Verstopfungen von Durchlässen und damit zu Wasserstau führen können, sollte unbedingt vermieden werden. Für etwaige Schäden durch Starkregen aufgrund unangepasster Nutzung ist der Eigentümer verantwortlich, ebenso für Schäden, die Dritte erleiden. Wir empfehlen ausdrücklich die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung und im Bebauungsplan. Zudem wird auf das Verbot nach § 37 Abs. 1 WHG hingewiesen, wild abfließendes Wasser [...] nicht zu behindern oder zu verstärken [...].

*Abwasserentsorgung:**Schmutzwasser:*

Zur Schmutzwasserentsorgung werden keine Angaben gemacht. Hier ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Niederschlagswasser:

Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung sind nicht explizit enthalten. Sofern das anfallende Niederschlagswasser bereits bei der unter 4.1 erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt wurde, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern dies nicht der Fall ist, wird auf Folgendes hingewiesen: Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; wird der Rahmen der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis verlassen, ist eine Anpassung dieser Erlaubnis unter Vorlage der benötigten Unterlagen beim FB Wasserrecht des Landratsamtes Bamberg zu beantragen. Alternativ kann grundsätzlich eine schadlose Niederschlagswasserentsorgung erlaubnisfrei im Rahmen der NWFreiV erfolgen, sofern die hierin enthaltenen Vorgaben sowie die zugehörigen technischen Regeln TRENGW oder TREN OG eingehalten werden.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Trinkwasserversorgung:

Zur Trinkwasserversorgung werden keine Angaben gemacht. Eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung ist durch die Gemeinde Lauter sicherzustellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll. In Gewerbegebieten kann grundsätzlich von einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Bundes-Anlagenverordnung AwSV ausgegangen werden. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das im Betreff genannte Verfahren keine grundsätzlichen Einwände. Auf die Stellungnahme vom 5. April 2018 wird verwiesen.

Bauleitplanung:

Die in der ersten Beteiligungsrunde angeregte Korrektur der Namensgebung wurde berücksichtigt. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Zum Immissionsschutz:

Die Geltungsbereichsgrenze der früheren Fassung des Bebauungsplans durchschneidet ein bestehendes Gebäude. Im Zuge der aktuellen Bebauungsplanänderung soll die Rechtsunsicherheit durch diese Grenzziehung bereinigt werden. Der westliche Teil des Gebäudes (und des Grundstücks) wurden derselben Nutzungsart (Mischgebiet) zugeordnet, die bereits für den östlichen Teil gilt.

Zum Wasserrecht:

In der Begründung und im Textteil der 7. Bebauungsplanänderung ist – der Empfehlung des Landratsamtes gemäß – auf die Verpflichtung zu Vorsorgemaßnahmen nach § 5 Abs. 2 WHG und das Verbot nach § 37 Abs. 1 WHG (wild abfließendes Wasser [...] nicht zu behindern oder zu verstärken) hinzuweisen.

Weiterhin ist in die genannten Textstellen der Hinweis aufzunehmen, dass bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Bundes-Anlagenverordnung AwSV grundsätzlich zu beachten und einzuhalten ist.

Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.07.2015 in die Lauter eingeleitet.

Regierung von Oberfranken vom 11. März 2022

(...) bezüglich der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Lauter bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise aus baurechtlicher Sicht (siehe beigefügtes Schreiben).

Baurechtliche Stellungnahme

- Aus den Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Vorgaben, Bedenken und Anregung des LRA BA –Wasserrecht –und des WWA Kronach zu §§ 77/78 bzw. 37 WHG in ausreichender Weise berücksichtigt bzw. sachgerecht abgewogen wurden. Dies ist durch das LRA BA abschließend zu beurteilen.

Sollte dies der Fall sein, wird folgendes angeregt:

- Die in der Planzeichnung unter Buchst. D –Überschwemmungsrisiko – bzw. in der Begründung unter Ziff. 4.2 – Hochwasserschutz – genannten Hinweise sollten zusätzlich zeichnerisch dargestellt werden.
- Baugrenzen für Gebäude sollten entsprechend dargestellt werden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, die textlichen Festsetzungen durch eine der folgenden Formulierungen zu ergänzen:

„Im Übrigen behalten die bisherigen Festsetzungen unverändert Gültigkeit“ oder
„Im Übrigen werden die bisherigen Festsetzungen für den Geltungsbereich dieser Änderung aufgehoben.“

- Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir an, den Geltungsbereich des unter Ziff. 3.5 der Begründung genannten Bebauungsplans „Lerchenacker“ in der Planzeichnung anzudeuten.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Hochwasserschutz:

In den Karten des „Integralen Konzeptes zum Kommunalen Sturzfluten-Risikomanagement“ sind zu erwartende Höhen des Hochwassers bei einem 100-jährlichen Starkregen-Ereignis sowie verschiedene Stufen der Betroffenheit von Gebäuden differenziert dargestellt.

Die Unterlagen stehen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zur Einsicht zur Verfügung und lagen – soweit sie den Geltungsbereich betreffen - während der öffentlichen Auslegung ebenfalls aus.

Rechtssicherheit:

In der Planzeichnung (unter „B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen“) steht bereits folgender Hinweis:

„Im Geltungsbereich der 7. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Kirchenacker/ Untere Wiesen“ werden die Festsetzungen der 1. Änderung (v. 1989) und der 3. Änderung (v. 2007) durch die nachfolgenden Festsetzungen vollständig ersetzt.“

Zusätzlich soll darauf hingewiesen werden, dass die bisherigen Festsetzungen für den Geltungsbereich aufgehoben werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lerchenacker“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lerchenacker“ ist in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Regionaler Planungsverband Oberfranken West vom 17. Februar 2022

„(...) gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Lauter, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.Staatliches Bauamt Bamberg vom 07. Februar 2022

„(...) gegen die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans bestehen von uns als Baulastträger der Staatsstraße 2281 keine Einwände, soweit unsere Stellungnahme vom 11.04.2018 berücksichtigt wird.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.IHK für Oberfranken vom 15. März 2022

„(...) wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB. Geplant ist die Teilaufhebung eines Bebauungsplans, um den wasserrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.Handwerkskammer für Oberfranken vom 16. Februar 2022

„(...) wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 10. Februar 2022

„(...) es bestehen seitens des AELF Bamberg weiterhin – wie bereits in unserer Stellungnahme v. 27.03.2018 mitgeteilt – keine Bedenken gegen die o. g. Planung.“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann vom 27. Februar 2022

„(...) Zum o.g. Bebauungsplanänderung Kirchäcker, Untere Wiesen GM Lauter Lkr. Bamberg nehme ich wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung:

Die öffentliche Wasserversorgung muss so dimensioniert sein, dass diese 96 cbm Wasser für 2 Stunden fördern kann.

Sollten in dem Gebiet Bauvorhaben mit einer höheren Brandlast gebaut werden, empfehle ich, dass der Bauwerber für die fehlende Löschwassermenge baulich selbst dafür Sorgen muss.

Nach Möglichkeit sollten Überflurhydranten in diesem Gebiet installiert werden.
Der Abstand der Hydranten muss 300 mtr. zu jeder Grundstücksgrenze gewährleistet sein.

Zufahrten:

Die Zufahrtsstraßen müssen den einschlägigen Vorschriften - Normen für Feuerwehrfahrzeuge - entsprechen (gem. BayBO aktueller Stand).

Begrünung:

Bei der Bepflanzung von Hecken und Sträuchern ist darauf zu achten, dass bei einem Leitereinsatz diese keine Behinderung darstellen.

Sonstiges:

Das Straßenniveau sollte so geplant sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser über die öffentliche Fläche zügig ablaufen kann, das Einlaufen in Kellerräume durch Rückschlagventile weitgehend ausgeschlossen ist.

Die Brüstungshöhe der Wohnhäuser darf max. 7,50 mtr. betragen. Sollte diese höher sein, ist ein zweiter Rettungsweg mit zu planen.(...)

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise des Kreisbrandrates zur Löschwasserversorgung, zu Zufahrten, Begrünung und zur maximalen Brüstungshöhe bzw. zum 2. Rettungsweg sollen in die Begründung aufgenommen werden.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Einwendungen geäußert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter billigt die 7. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kirchenacker / Untere Wiesen“ in der Fassung vom 28.04.2022 [mit folgenden Änderungen:] und beschließt diese gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

3. Kurzbericht des Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Ronny Beck berichtet über folgende Themen:

3.1. Feuerwehrauto Deusdorf

Ende März wurde das neue Feuerwehrauto von Deusdorf (TSF) abgeholt. Nach Ergänzung der Abgasanlage in Forchheim und Umrüstung war am 30.03.2022 die offizielle Ankunft mit kleinem Umtrunk vor dem Feuerwehrhaus.

Danke an den Kommandanten und seine Mitstreiter, die hier zig Stunden mit der Planung und Korrespondenz verbrachten.

3.2. Kläranlage

Die erste Stufe des VGV-Verfahrens ist abgeschlossen und nun erfolgt vom Ing-Büro die Auswertung. Es haben sich sechs Büros beworben, wobei nun fünf in die nähere Auswahl kommen werden. Das Büro wertet zunächst noch die Referenzen aus und Ende Mai / Anfang Juni erfolgt das erste Gespräch mit den Büros.

3.3. 150 Jahre FF Lauter mit Fahrzeugweihe

Nochmals zur Erinnerung: Am Sonntag, 15.05.2022 findet die 150 Jahr Feier mit Fahrzeugweihe und Ehrung verdienter Feuerwehrkameraden statt. Näheres war der übermittelten Einladung zu entnehmen.

3.4. Radwegeeinweihung

Am Sonntag, 22.05.2022 findet um 13.00 Uhr die offizielle Eröffnung mit Einweihung des Radweges statt. Örtlichkeit ist hier Ortsausgang Appendorf.

3.5. Sportplatz

Die Mäharbeiten auf den Sportplätzen (gemeindlicher Grund) werden im Mai bis zur vollständigen Klärung erweitert, da sich niemand fand, der den Platzwart unterstützte. In Kürze erfolgt dann weitere Abklärung.

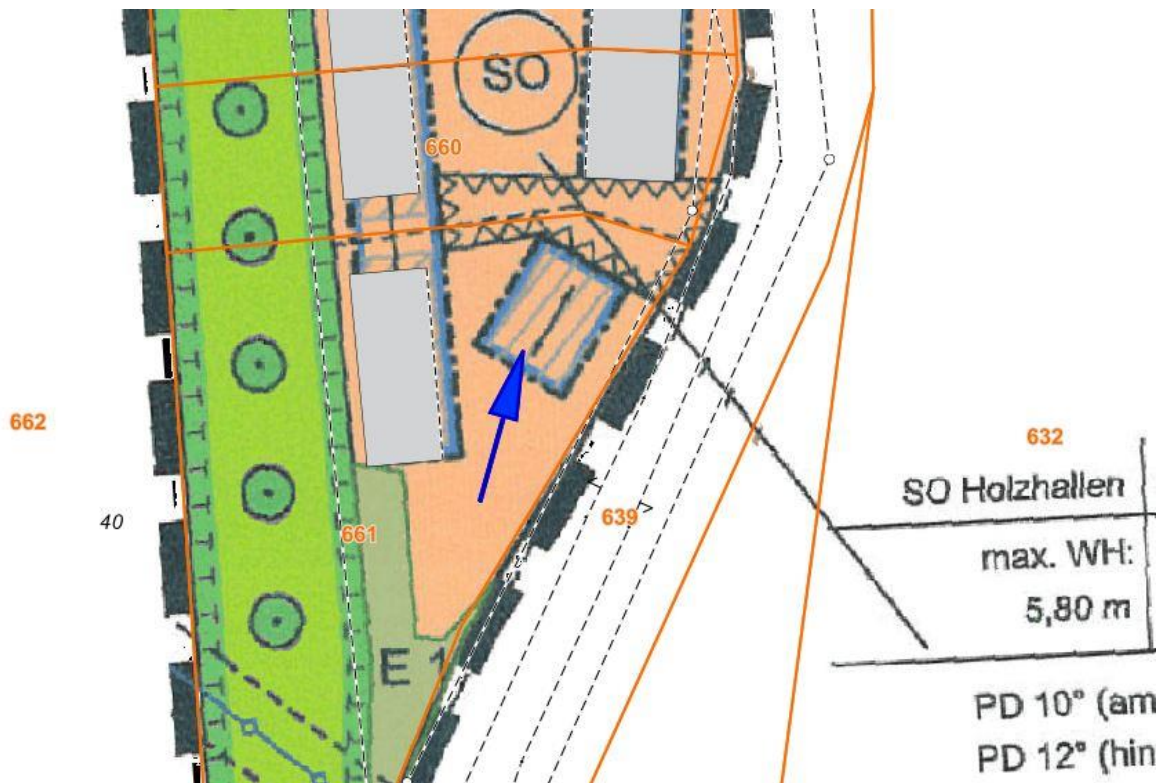
3.6. Erste Flüchtlinge

Seit kurzem sind die ersten Flüchtlinge in Lauter. Die aufnehmende Familie leistet hier bereits umfangreiche Arbeit bis hin zu einer Arbeitsvermittlung und Fahrdiensten. Da sie kürzlich bei einem Termin nicht konnten und sich kein anderer meldete, wurde dies übernommen.

4. Allgemeine Voranfrage zur Errichtung einer Holzhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 661 der Gemarkung Appendorf (nach Flurbereinigung) mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Holzhallen Appendorf"

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Holzhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Holzhallen Appendorf“ auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 661 (neu) der Gemarkung Appendorf. Der Antrag ist dieser Vorlage beigelegt. Die geplante Holzhalle ist im nachfolgenden Lageplan durch einen blauen Pfeil markiert.



Der Bauherr möchte die Halle etwas drehen, um die Durchfahrt zwischen der geplanten und der bestehenden Halle zu verbreitern. Dies hätte mehrere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Holzhallen Appendorf“ zur Folge:

Baugrenze:

Die festgesetzte Baugrenze würde im Südosten der Halle überschritten. Für die Überschreitung der Baugrenze würde der Bauherr eine Befreiung benötigen.

Firstrichtung:

Durch die Drehung der Halle würde sich auch die Firstrichtung ändern. Der Bebauungsplan legt fest, dass die eingezeichnete Firstrichtung (schwarzer Pfeil) zwingend eingehalten werden muss. Auch hierfür wäre eine Befreiung nötig.

Ob weitere Befreiungen nötig sind, kann mit den vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Bisher wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keinerlei Befreiungen erteilt. Der Gemeinderat kann somit nach eigenem Ermessen entscheiden. Zu beachten sind aber auch die Folgen einer Erteilung der Befreiungen. Diese müssten in weiteren Fällen dann wieder erteilt werden (Selbstbindung der Verwaltung).

Die gedrehte Halle würde dann mit einem Eck auf der Grundstücksgrenze stehen. Damit könnten voraussichtlich die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht mehr eingehalten werden (mind. 3 Meter zur Grundstücksgrenze). Hier wäre zu prüfen, ob eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder eine Abstandsflächenübernahme möglich wäre.

Die geplante Halle ist bereits Teil eines Bauantrages aus 2017 (vorgelegt im Genehmigungsverfahren). Sofern die geplante Halle genehmigungspflichtig ist, wäre zu klären, ob eine Tektur des bestehenden Bauantrages erforderlich ist oder ein neuer Bauantrag gestellt werden muss.

Bei einer Verfahrensfreiheit müssten die Befreiungen und die möglicherweise benötigte Abweichung isoliert beantragt werden.

Ein förmlicher Antrag auf Befreiung kann aber erst gestellt und genehmigt werden, wenn vollständige Unterlagen zur Beurteilung vorliegen.,,

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stellt die auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen benötigten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Holzhallen Appendorf“ für die Errichtung einer Holzhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 661 (neu) der Gemarkung Appendorf zur

- **Überschreitung der Baugrenze und zur**
- **abweichenden Ausführung der Hauptfirstrichtung**

in Aussicht. Eine Erteilung der Befreiungen kann erst nach Vorlage von vollständigen Unterlagen erfolgen.

5. Öffentliche Stellplätze

Bezüglich des Punktes von Gemeinderätin Simone Postler aus der letzten Sitzung hinsichtlich Verpachtung von Stellplätzen am Friedhofsparkplatz berichtete Erster Bürgermeister Beck, dass es möglich sei die Parkplätze zu verpachten. Allerdings besteht die Befürchtung, dass sich dann viele an den Straßenrand stellen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter war sich einig dies erstmal ruhen zu lassen und Erster Bürgermeister Beck soll gegeben falls die Bürger persönlich darauf ansprechen.

6. Auswertungsübersicht Corona-Schnellteststelle Gemeinde Lauter

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„In der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2022 wurde um eine Abrechnungsübersicht der Corona-Schnellteststelle gebeten.“

Die Corona-Schnellteststelle wurde vom 21.03.2021 bis zum 31.01.2022 betrieben.

In diesem Zeitraum wurden 1.579 Bürgertestungen durchgeführt.

Die Einnahmen stammen aus der Abrechnung der Testleistungen und Sachkosten gem. TestV mit der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns 2022.

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich aus Ausstattungsgegenständen, selbstbeschafften Tests, Schutzmaterialien und der Vergütung für ehrenamtliche Helfer zusammen.

Die Anschaffungskosten für die (nicht selbstbeschafften) Schnelltests werden vom Landkreis getragen.

In der Auswertung sind die nicht direkt zuzuordnenden Ausgaben und Aufwendungen für z.B. Heizkosten, Stromkosten, Müllgebühren, Wasser- und Abwasser, Verwaltungskosten, Personalkosten, Kraftstoffkosten usw. nicht enthalten.“

| HJ | GL | GR | Rechnungs- ergebnis | EA | GRZ_TEXT |
|----|----|------------|------------------------|----|----------|
| | | Einnahmen: | 15.274,10 | | |
| | | Ausgaben: | 6.558,48 | | |

| | | | | | |
|--------------------------------------|------|------|-------------------|---|--------------------------------------|
| 2021 | 5400 | 1710 | 9.970,00 | E | Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land |
| 2021 | 5400 | 5200 | 1.661,31 | A | Verwaltungs- und Zweck- ausstattung |
| 2022 | 5400 | 1710 | 5.304,10 | E | Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land |
| 2022 | 5400 | 5200 | 4.897,17 | A | Verwaltungs- und Zweck- ausstattung |
| Differenz/Einnahmenüberschuss | | | 8.715,62 € | | |

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat Lauter nimmt die Abrechnung der Corona-Schnellteststelle zur Kenntnis.

7. Verbleib ausgemustertes Feuerwehrauto Deusdorf

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Aufgrund des neuen Feuerwehrautos für die FFW Deusdorf, ist das alte Feuerwehrauto TSF/LF8 überflüssig. Ein vergleichbarer Verkaufspreis wäre dieses Verkaufsangebot für 6.900,00 € Mercedes-Benz - MB 510 Doka mit Kofferaufbau.“

<https://www.trucksout24.de/fahrzeugdetails/Kommunal-Sonderfahrzeuge-Mercedes-Benz-MB-510-Doka-mit-Kofferaufbau-Feuerwehr-Rettung/20326303/1>

Im Gemeinderat wird darüber diskutiert, ob das Fahrzeug an die Ukraine gespendet werden soll, viele sind aber der Meinung, dass Sie dabei kein gutes Gefühl hätten, da das Feuerwehrfahrzeug nicht immer fahrtauglich ist. Lieber soll etwas vom Verkaufserlöse gespendet werden.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt, dass Erster Bürgermeister Beck ermächtigt wird, das alte Feuerwehrauto TSF/LF8 der FFW Deusdorf an den Höchstbietenden zu verkaufen.

8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 GeschO

Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

8.1. Sanierung Rathaustür

Aus dem Gemeinderat wurde angebracht, dass die Rathaustür langsam Alterserscheinungen hat und nicht mehr ansehnlich sei.

Erster Bürgermeister Beck berichtet, dass man dies auf dem Schirm hat und auf jeden Fall saniert wird, wenn es die Arbeitslage zulässt.

8.2. Hochwasser Fl.Nr. 365

Aus dem Gemeinderat wurde die Hochwasserlage / Überflutung des Anwesens 365 bei Starkregen angesprochen.

Bürgermeister Beck berichtet, dass er mit dem Eigentümer im letzten Jahr bereits vor Ort war und Möglichkeiten diskutierte. Es ist noch immer auf der Liste, die erledigt werden müssen, jedoch aufgrund Auftragslage und Erkrankung von Mitarbeitern nicht durchgeführt werden konnte.

8.3. Beschilderung Schulstraße/ Laurenziweg

Aus dem Gemeinderat wurde angebracht, dass Lieferanten den Laurenziweg nicht finden würden, da er bisher in den gängigen Systemen nicht eingetragen ist.

Erster Bürgermeister Beck erklärt, dass am Dorfplatz ein Hinweisschild steht und nicht an jeder Kreuzung ein Hinweisschild aufgestellt werden könne.

8.4. Baugebiet Zisternen Überprüfung

Der Gemeinderat fragt an, ob im Baugebiet geprüft wird, ob auch alle Zisternen eingebaut werden.

Erster Bürgermeister Beck erklärt, dass aufgrund Gespräche und Selbstauskünften mit den Eigentümern bzw. eigenen Wahrnehmungen im neuem Baugebiet bisher alle ihre Zisternen eingebaut haben. Falls ein konkreter Verdacht bestehe, könnte er die Techniker hinschicken und prüfen lassen.

8.5. Weitere Sitzbank Friedhof Lauter

Der Gemeinderat fragt nach, ob es möglich wäre eine weitere Sitzbank im Friedhof Lauter aufzustellen?

Erster Bürgermeister meint, dass erstmal vorab Stühle zur Verfügung gestellt werden, da das Problem überwiegend bei Beerdigungen auftrete. Eine weitere Bank wird geprüft.